

Freie Hansestadt Bremen  
LEI: 5299000FMNZDQIMTS006  
1,00% Landesschatzanweisung von 2019 (2039) - Ausgabe 217 -  
WP-Kenn-Nr. A2G8W6 / ISIN: DE000A2G8W65  
1. Aufstockung um EUR 250.000.000,00

(„Landesschatzanweisung“)

### Emissionsbedingungen

Die folgenden Emissionsbedingungen finden auf die Landesschatzanweisung Anwendung. Die Landesschatzanweisung wird am 03.12.2019 mit der am 28.05.2019 ausgegebenen EUR 500.000.000,00 1,00% Landesschatzanweisung von 2019 (2039), Ausgabe 217, zusammengefasst, bildet eine einheitliche Emission mit ihr und erhöht ihren Gesamtnennbetrag auf EUR 750.000.000,00.

In das Schuldbuch der Freie Hansestadt Bremen („das Land“) wurde eine Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“), eingetragen. Die Ausgabe von effektiven Stücken der Landesschatzanweisung und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen sind für die gesamte Laufzeit der Landesschatzanweisung ausgeschlossen.

Die Landesschatzanweisung kann in Teilbeträgen von EUR 1.000,00 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragen werden. Die Inhaber erhalten einen Anteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem bei einem Kreditinstitut erworbenen Betrag entspricht.

Die Landesschatzanweisung ist beginnend mit dem Valutierungstag, dem 28.05.2019, bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorher gehenden Tages mit 1,00% (in Worten: eins Komma null null) jährlich zu verzinsen.

Die Zinsen sind nachträglich am 27.05. eines jeden Jahres, erstmals am 27.05.2020 fällig (kurzer erster Kupon). Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt taggenau (Zinsberechnungsmethode „actual/ actual“ nach ICMA Rule 251).

Die Gesamtrückzahlung der Landesschatzanweisung erfolgt zum 27.05.2039 zum Nennwert von EUR 750.000.000,00.

Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen nicht auf einen Tag, an dem das TARGET2-System und die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind, so ist Zinsfälligkeitstag und Zahlungstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen sind nicht berechtigt, aufgrund einer solchen Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen.

Die Landesschatzanweisung kann weder vom Schuldner noch vom Gläubiger vorzeitig gekündigt werden.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß § 1807 Abs. 1 Ziff. 2 BGB mündelsicher und gemäß § 125 VAG deckungsstockfähig.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß den EZB-Richtlinien zur Pfandhereinnahme in den Sicherheitenpool („Pfanddepot“) zur Besicherung ausstehender Notenbankkredite geeignet.

Die Zinsen und der Tilgungsbetrag werden der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, vom Land termingerecht auf Konto Nr. 500 091 11 bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt.

Das Land behält sich vor, weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenden Landesschatzanweisungen.

Form und Inhalt der Landesschatzanweisung sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.